Elektronisches Amtsblatt

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster

Auflagennummer:	08-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum:	06.10.2026

Inhalt:

- Sitzungskalender: Seite 2
- Beschlüsse: Seite 3-12

Herausgeber
Abwasserzweckverband
Obere Schwarze Elster
An den Stadtwerken 2 • 01917 Kamenz

Telefon / Internet
Tel.: 03578 377-0 • www.azv-ose.de
Verbandsvorsitzender / V.i.S.d.P.
Oberbürgermeister Michael Preuß

Bankverbindung
Ostsächsische Sparkasse Dresden
IBAN DE36 8505 0300 3110 0052 11

ewag kamenz
Geschäftsbesorger

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 08-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.10.2026

Sitzungskalender

Folgende Sitzung ist im Wirtschaftsjahr 2026 geplant:

Datum:	Donnerstag, 12.11.2026
Uhrzeit:	um 14:00 Uhr
Ort:	01917 Kamenz Beratungsraum Erdgeschoss der ewag kamenz An den Stadtwerken 2

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 08-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.10.2026

Beschlüsse

In der öffentlichen Sitzung des Abwasserzweckverbandes Obere Schwarze Elster (AZV OSE) vom 30.09.2026 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Mit **Beschluss-Nr. 15/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster den Jahresabschluss des AZV Obere Schwarze Elster zum 31. Dezember 2025, der durch die eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4, 01067 Dresden, überörtlich geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 28. Juli 2026 versehen wurde, festgestellt.

Der Jahresabschluss wurde von der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Am Waldschlösschen 2, 01099 Dresden, örtlich geprüft.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025 setzt sich wie folgt zusammen:

1.	Bilanzsumme:	101.328.809,30 EUR
1.1	davon entfallen auf der Aktivseite auf	
	- das Anlagevermögen	92.783.986,78 EUR
	- das Umlaufvermögen	8.543.152,96 EUR
	- den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten	1.669,56 EUR
1.2	davon entfallen auf der Passivseite auf	
	- das Eigenkapital	50.892.983,83 EUR
	- den Sonderposten für Investitionszuschüsse	30.914.959,40 EUR
	- die empfangenen Ertragszuschüsse	6.543.114,00 EUR
	- die Rückstellungen	1.441.510,29 EUR
	- die Verbindlichkeiten	11.536.241,78 EUR
2.	Jahresverlust	-899.370,90 EUR
2.1	Summe der Erträge	8.292.550,42 EUR
2.2	Summe der Aufwendungen	9.191.921,32 EUR

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 16/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster beschlossen, den Jahresverlust in Höhe von -899.370,90 EUR aus dem Gewinnvortrag zu tilgen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Der Jahresabschluss des AZV Obere Schwarze Elster zum 31.12.2025 wird mit folgendem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 28.07.2026 versehen:

Elektronisches Amtsblatt
Auflagennummer: 08-2026-OSE
Veröffentlichungsdatum: 06.10.2026

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers der eureos gmbh wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kramergasse 4, 01067 Dresden

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster, Kamenz

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Abwasserzweckverbands Obere Schwarze Elster, Kamenz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Abwasserzweckverbands Obere Schwarze Elster, Kamenz, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen gemäß § 32 SächsEigBVO und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Zweckverbands zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen gemäß § 30 SächsEigBVO und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Zweckverband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsver-

ordnung des Freistaates Sachsen gemäß § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen gemäß § 30 SächsEigBVO zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein unter Beachtung der landesrechtlichen Vorschriften zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung des Freistaates Sachsen gemäß § 30 SächsEigBVO entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 32 SächsEigBVO unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Zweckverbands bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbands zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann;

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der landesrechtlichen Vorschriften ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbands;
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dresden, 28. Juli 2026

eureos gmbh
wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Jäkel
Wirtschaftsprüfer

Gemäß § 34 Abs. 2 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung ist der Jahresabschluss an sieben Arbeitstagen öffentlich auszulegen. Die öffentliche Auslegung erfolgt im Zeitraum vom 14.10.2026 bis einschl. 22.10.2026 zu den Öffnungszeiten in den Geschäftsräumen des Geschäftsbesorgers des AZV Obere Schwarze Elster, der ewag kamenz, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz.

Mit **Beschluss-Nr. 17/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die aktualisierte Unterschriftenregelung für den AZV Obere Schwarze Elster und dass über zukünftige Änderungen dieser, die Verbandsversammlung zu informieren ist, ohne dass es einer förmlichen Beschlussfassung mehr bedarf, beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 18/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Anwendung der Verfahrensanweisung Ausbuchung/Niederschlagung von Forderungen des Geschäftsbesorgers ewag kamenz beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 19/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Vergabe der Stromversorgung für die Lieferstellen des AZV Obere Schwarze Elster ab dem 01.01.2027 an die ewag kamenz Energie und Wasserversorgung Aktiengesellschaft Kamenz beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 20/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Aufhebung der Ausschreibung auf der Grundlage des § 17 VOB/A, da kein Angebot einging, das den Ausschreibungsbedingungen entsprach, und auf der Grundlage des § 3a VOB/A die freihändige Vergabe der Leistungen, die zulässig ist, wenn nach Aufhebung einer öffentlichen Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht, zum Bau des Schmutzwasser Dükers durch die Schwarze Elster an die Firma Dresdner Industrie- und Wohnungsbaugesellschaft GmbH aus Kamenz zum Preis des Angebots vom 14.09.2026 beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Mit **Beschluss-Nr. 21/2026 VVS** hat die Verbandsversammlung des AZV Obere Schwarze Elster die Streichung der in der Anlage zum Abwasserbeseitigungskonzept als dezentral entsorgt vorgesehenen Grundstücke mit den Straßenbezeichnungen Neukircher Straße Nr. 4, 4a und 4b, Bergstraße Nr. 7, 8, 10, 11, 12, 13, 13a, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 22 (zweites Flst.), 23 und 25, Grüner Weg Nr. 2, 6, 8 und 10 und An der Halde Nr. 1, sämtlich gelegen im Ortsteil Häslich der Gemeinde Haselbachtal, aus dieser Anlage beschlossen.

Abstimmungsergebnis

Stimmen insgesamt:	40
Stimmen anwesend:	26
Ja-Stimmen:	26
Nein-Stimmen:	./.
Stimmenthaltungen:	./.

Abwasserzweckverband Obere Schwarze Elster
gez. Michael Preuß
Verbandsvorsitzender